

2) **Volksrechte:** Mit der Einführung der Republik trat der Einfluß der Kuriatkomitien, in welchen die alten Geschlechter unbedingt herrschten, in den Hintergrund. Ihre wichtigste Befugnis war und blieb ein formelles Bestätigungsrecht der neugewählten Beamten.

Dagegen bekamen die Centuriatkomitien, deren Charakter ursprünglich ein rein militärischer gewesen war, nun eine hervorragende politische Bedeutung. Sie hatten die Beamten zu wählen, über Krieg und Frieden abzustimmen und endlich nach dem Antrag, den der Konsul P. Valerius Poplicöla in der ersten Zeit der Republik einbrachte — es war dies zugleich das erste Mal, daß die Centuriatkomitien über ein Gesetz abstimmten —, die letzte Entscheidung in allen den Fällen, wo es sich im Frieden um Leben und Tod eines römischen Bürgers (Patriziers oder Plebejers) handelte¹⁾.

Zwar besaßen die Patrizier auch in diesen Volksversammlungen noch immer weitaus das Übergewicht, wofern sie nur unter sich einig waren; denn die 80 Centurien der ersten Klasse und die 18 Rittercenturien, welche jedenfalls in ihrer überwiegenden Zahl aus Angehörigen der „Geschlechter“ bestanden, bildeten allein schon eine sichere Mehrheit; aber die Plebejer hatten doch wenigstens mitzureden und sahen sich einen Weg, den der Besserung ihrer Besitzverhältnisse, erschlossen, auf dem sie dereinst selbst die ausschlaggebende Macht in den Centurien erringen konnten.

B. Das Volkstribunat.

Freilich die Zähigkeit, womit die Bevorrechteten sich im Alleinbesitz der Macht zu erhalten suchten, war derart, daß es zu verwundern ist, wie die Plebejer ohne Anwendung eigentlich revolutionärer Mittel schließlich doch ihr Ziel zu erreichen vermochten. Dieses war ein dreifaches:

- a) **Abstellung der von den Patriziern geübten Rechtswillkür,**
- b) **Hebung der materiellen Not der Plebs und**
- c) **Gleichberechtigung zu den Ämtern.**

Vor allem gab der zweite Punkt Anlaß zu gerechten Beschwerden gegen die Patrizier. Der weniger bemittelte Teil der Bürger, wozu die meisten Plebejer gehörten, wurde durch die fast

¹⁾ Lex Valeria de provocatione: Ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem (= Berufung ans Volk) necaret neve verberaret.